

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

124. Stück, 12.07.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 12. Juli 1922.) 124. Stück.

Inhalt:

- Nr. 236. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 30. Juni 1922, betreffend Abänderung des Gewerbegesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 11. Juli 1861.
- Nr. 237. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Juli 1922, betreffend Änderung der Bekanntmachungen vom 15. Dezbr. 1898 bezw. 31. Dezbr. 1919, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen, auf der oberen Hunte vom Schloßgarten in Oldenburg bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühlerrhöhe, sowie auf den Nebenflüssen der Ems mit Einschluß des sogenannten Drehkanals.
- Nr. 238. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1922, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Wechta.

Nr. 236.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung des Gewerbegesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 11. Juli 1861. Oldenburg, den 30. Juni 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:



§ 1.

Im Artikel 69 § 1 Absatz 1 des Gewerbegesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 11. Juli 1861 in der Fassung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 20. März 1900, betreffend Abänderung des Gewerbegesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 11. Juli 1861 werden die letzten Worte:

„und wird vom Staatsministerium, Departement der Finanzen festgesetzt“

gestrichen.

§ 2.

Für die Veranlagung der Recognitionen und für das Rechtsmittelverfahren finden künftig, und zwar auch bereits für das Rechnungsjahr 1. April 1921/31. März 1922, die Bestimmungen der §§ 21—27 des Gewerbesteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 27. August 1920 und der dazu ergangenen oder noch ergehenden Nachträge Anwendung.

Oldenburg, den 30. Juni 1922.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Tanzen.

Dr. Driver.

Tanzen.

Nr. 237.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 15. Dezbr. 1898 bezw. 31. Dezbr. 1919, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen, auf der oberen Hunte vom Schloßgarten in Oldenburg bis zur Einmündung des Hunte-Ems-

Kanals bei Hundsmühlerhöhe, sowie auf den Nebenflüssen der Ems mit Einschluß des sogenannten Drehkanals.

Oldenburg, den 4. Juli 1922.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Dezember 1898 bezw. 31. Dezember 1919, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen, auf der oberen Hunte vom Schloßgarten in Oldenburg bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühlerhöhe, sowie auf den Nebenflüssen der Ems mit Einschluß des sogenannten Drehkanals, erhalten folgende Ergänzung:

- 1a. Den Besitzern kleinerer Fahrzeuge bis zu 40 cbm Nettorauminhalt, 16 m Länge und 4 m Breite wird gestattet, sofern sie selber Schiffer sind, diese Fahrzeuge bei einem der Wind- und Stromrichtung entsprechend festgemachten Steuer vom Lande aus zu ziehen, ohne daß sich eine zweite, der Schifffahrt kundige Person zur Bedienung des Steuers an Deck befindet.

Oldenburg, den 4. Juli 1922.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Zimmermann.

Nr. 238.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Überförungsordnung für den Amtsverband Bechta.

Oldenburg, den 4. Juli 1922.

Die auf Grund des Artikels III des Überförungs-gesetzes vom 4. Februar 1888 für den Amtsverband Bechta erlassene Überförungsordnung vom 24. März 1903 wird nach Anhörung des Amtrates geändert, wie folgt:



Artikel 9 § 3 erhält folgende Fassung: „Für jeden bei der Haupt- oder Nachföhrung erstmalig angeförten Eber ist von dem Besitzer eine Gebühr von 30 *M* zur Kasse des Amtsverbandes zu zahlen. Erfolgt die Anförung in einem vom Obmann angefügten außerordentlichen Nachföhrungstermin (§ 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 70 *M* zu zahlen.

Diese Zuschlagsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die außerordentliche Nachföhrung zu einer Abförung des Ebers föhren sollte.“

Oldenburg, den 4. Juli 1922.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Zimmermann.